

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 30 | Nr. 09/2020

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 12.05.2020

Freitag, den 8. Mai 2020

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 22.05.2020



Das Titelfoto wurde eingesendet von Herrn Enrico Deliga.
Herzlichen Dank!

REDAKTIONS- SCHLUSS

für das nächste
Mitteilungsblatt ist

am Dienstag, dem
12. Mai 2020, 16:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für
Veröffentlichungen im
Mitteilungsblatt lautet:
[mitteilungsblatt@
vg.badtennstedt.de](mailto:mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de)

Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

- Ballhausen
- Blankenburg
- Hornsömmern
- Urleben
- VG Bad Tennstedt

Gemeindenachrichten

- Ein herzliches Hallo, an alle Kinder des Kindergartens Zum Igelsgraben!
- Die „Backhausfreunde Blankenburg“ informieren

Schulnachrichten

- 3D-Solartechnik-Projekttag der THEPRA-Grundschule Kirchheilingen

Andere Behörden

- Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Weimar

- Berufung als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Nordhausen

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdienste zu Hause
- Weiterhin Glockenläuten

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS BAD TENNSTEDT

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
 13.30 - 17.00 Uhr *nur* Bürgerservice
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kontakt:
 VG Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt
 036041/380-0
 post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

IHRE ANSPRECHPARTNER IM RATHAUS BAD TENNSTEDT

Hauptamt:
 Hauptverwaltung 036041-3800

Personalamt:
 laufende Personalangelegenheiten 036041-38030
 Lohnbuchhaltung 036041-38036

Kämmerei:
 amt. Kämmerin / Amtsleiterin 036041-38017
 Kämmerei 036041-38050
 Steueramt 036041-38023
 Kasse 036041-38022

Bauamt:
 Amtsleiter 036041-38031
 Bauverwaltung/Beitragswesen 036041-38033
 Liegenschaften 036041-38024
 Hochbauverwaltung 036041-38021
 Tiefbauverwaltung 036041-38032

Ordnungsamt:
 Amtsleiter 036041-38027
 allg. Ordnungsverwaltung 036041-38028
 Bürgerservice/Einwohnermeldeamt 036041-38029
 Standesamt/Bestattungswesen 036041-38018

SCHIEDSSTELLE DER VERWALTUNGS- GEMEINSCHAFT BAD TENNSTEDT

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
 Telefon Nr.: 0172-35 03 98 8
 E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
 oder über: VG Bad Tennstedt, Hauptamt
 Herr Fischer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt
 Telefon Nr.: 036041 - 38038
 E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de
Sprechstunden nach Terminvereinbarung

NOTRUF UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notrufe:
 Polizei 110
 Feuer/Rettungsdienst 112
 Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza 03603 8550

Rettungsdienste:
 Kreisleitstelle Mühlhausen 03601 19222
 Polizeistation Bad Langensalza 03603 8310
 Polizeiinspektion Mühlhausen 03601 4510
 Kontaktbereichsbeamter 036041 41939

Versorgungsbetriebe:
Energie:
 Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0361 73907390
 Thüringer Energie AG - Kundenservice 03641 8171111

Erdgas:
 Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0800 6 86 11 77

Trinkwasser:
 Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603 84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

Abwasser:
 AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza 03603 84070
 Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800 0725175

Abwasser: 0800 3634800
 Betriebsgesellschaft Wasser
 und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda

ÖFFNUNGSZEITEN APOTHEKEN

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt
Inh.: Apotheker Dr. A. König
 Tel. 036041 57048
 Montag bis Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
 Montag und Donnerstag 14:00 - 19:00 Uhr
 Dienstag, Mittwoch, Freitag 14:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

KASSENÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

**Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst
 bundesweit kostenfrei unter 116 117**

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

NOTFALLDIENST FÜR DEN BEREICH BAD TENNSTEDT, HERBSLEBEN

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche
 (20. KW)
 11. - 15. Mai 2020

Mo: Dr. med. Kley Tel. Nr. 036041-41031
Die: Dr. med. Arand Tel. Nr. 036041-57271
Do: Dipl. Med. Funke Tel. Nr. 036041-57094

Ungerade Kalenderwoche
 (19. KW)
 04. - 08. Mai 2020

Mo: Dipl. Med. Beylich Tel. Nr. 036041-57033
Die: FÄ Krüger Tel. Nr. 036041-56313
Do: Dr. med. Klemmer Tel. Nr. 036041-56267

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

An alle interessierten Bürger und Bürgerinnen!

Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, sowie Vereine, die Stiftung „Landleben“ Kirchheilingen und Verbände in Bad Tennstedt suchen für verschiedene Einsatzbereiche Bundesfreiwillige.

Der Bundesfreiwilligendienst bietet die Chance zu einem freiwilligen Engagement.

Ob Mann oder Frau, Jung oder Alt - jeder und jede ist eingeladen sich für das Gemeinwohl zu engagieren. Freiwillige sammeln wertvolle Lebenserfahrungen, gewinnen Einblicke in neue Arbeitsbereiche, können sich beruflich orientieren und finden Bestätigung dort, wo sie gebraucht werden.

Der Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich flexibel gestaltet werden.

Die Vereinbarungen werden für 12 Monate abgeschlossen.



Wer kann mitmachen?

Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben. Alter, Geschlecht, Nationalität, gesundheitliche Handicaps, die Art des Bildungsabschlusses spielen keine Rolle. Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich insbesondere an Menschen, die zum Beispiel Zeit sinnvoll überbrücken oder praktisch tätig sein wollen.

Welche Leistungen erhalten die Freiwilligen!

- Zahlung eines Monatlichen Taschengeldes
- Abführungen zur gesetzlichen Sozialversicherung durch die Einsatzstelle
- Ausstellung eines Zeugnisses
- Kostenlose Teilnahme an Seminaren und Exkursionen

Wo befinden sich Einsatzmöglichkeiten

- Heimat- und Traditionspflege
- Brand- und Katastrophenschutz
- Nachhaltige Umweltpflege
- Sport- und Freizeitbereich
- Außerschulische Kinder- und Jugendangebote

Ab sofort werden wieder Bewerbungen von Interessierten entgegengenommen.

Ab **sofort** können wieder Stellen im Bundesfreiwilligendienst gebucht werden.

Sollten Sie Interesse haben, so melden Sie sich bei Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden der VG Bad Tennstedt oder im Personalamt der VG Bad Tennstedt. Bei Interesse an einer Mitarbeit in Vereinen und Verbänden, bitte bei den jeweiligen Vorsitzenden melden oder im Personalamt der VG Bad Tennstedt informieren.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch über www.bundesfreiwilligendienst.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

THÜRINGER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER DRITTEN THÜRINGER SARS-COV-2-EINDÄMMUNGSMASSNAHMEVERORDNUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER THÜRINGER VERORDNUNG ZUR VERLÄNGERUNG UND ÄNDERUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 VOM 23. APRIL 2020

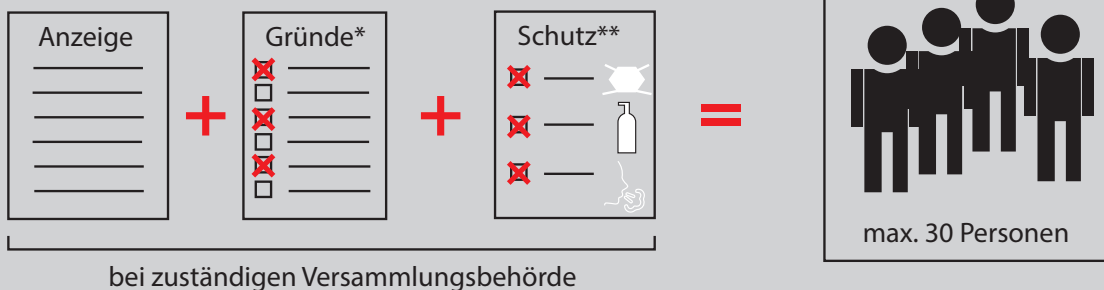
Information zu Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG im öffentlichen Raum und geschlossenen Räumen

Grundsatz: Aufenthalt im öffentlichen Raum

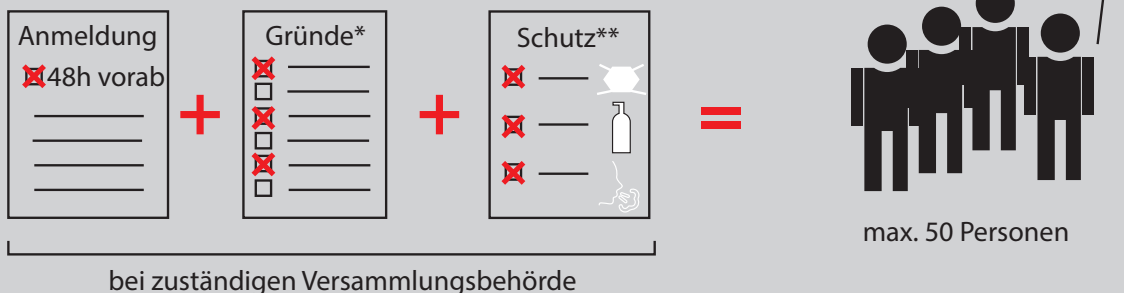


Versammlungen

I. geschlossene Räume



II. unter freiem Himmel



*Versammlungen sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Dies betrifft in der Regel nur terminlich unaufschiebbare oder nicht nachholbare Fälle. Diese Gründe sind gegenüber der Versammlungsbehörde darzustellen.

**Vorlage eines konkreten Schutzkonzeptes zur Einhaltung der Hygienevorschriften nach der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Dieses ist bei der Versammlung jederzeit vor Ort bereitzuhalten.

Informationsblatt des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales für Anmelder_innen und Teilnehmer_innen an Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG)

Im Ergebnis der ständigen verfassungsrechtlichen Beurteilung der infolge der Corona-Pandemie erfolgten Grundrechtsbeschränkungen hat die Thüringer Landesregierung das bis zum 22. Mai 2020 geltende Verbot jedweder Versammlung aufgehoben. Unter engen Voraussetzungen können in Thüringen wieder Versammlungen durchgeführt und damit das Recht auf Versammlungsfreiheit ausgeübt werden.

Richtschnur staatlichen Handelns bleibt aber weiterhin, alle Menschen in Thüringen so gut wie möglich vor einer Corona-Infektion und deren Folgen zu schützen. Dies beinhaltet auch, dass die Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie Polizei weiter auf die Einhaltung der diesem Ziel dienenden Regelungen achten werden.

Was gilt nunmehr für Versammlungen?

Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG können eingeschränkt stattfinden. Versammlungen in diesem Sinne sind nur solche, die der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung dienen.

Was gilt weiterhin für Veranstaltungen und private Zusammenkünfte?

Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich eine haushaltsfremde Person hinzukommt.

Bloße Vergnügungen, die im Gegensatz zu Versammlungen dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher und Teilnehmer zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen (z.B. Volksfeste, Brauchtumsfeste, Musikdarbietungen, Animation, Kirchweih), bleiben weiterhin verboten.

Das Verbot gilt auch für private Geburtstagsfeiern, Grillpartys, Nachbarschafts- oder Familienfeste und dergleichen.

Hinweis: Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

Was müssen Veranstalter von Versammlungen nach Art. 8 GG beachten?

Grundsätzlich: Wenn Sie eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG durchführen wollen, kann dies derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes nur eingeschränkt erfolgen. Bitte rechnen Sie mit weitreichenden Auflagen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nach vorheriger Anzeige nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Dies betrifft in der Regel nur terminlich unaufschiebbare oder nicht nachholbare Fälle. Außerdem muss diese Versammlung unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsrisiken vertretbar sein. Sofern es die Gesamtumstände, insbesondere die Größe des Raumes, zulassen, können bis max. 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist eine vorherige Anzeige bei der Versammlungsbehörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) notwendig. Es wird im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf ggf. älteren Versammlungsteilnehmer dringend gebeten, die Anzeige frühzeitig - nach Möglichkeit zwei Tage vor der Versammlung - einzureichen.

Für Versammlungen unter freiem Himmel ist nach wie vor eine **Anmeldung** nach § 14 Versammlungsgesetz erforderlich.

Versammlungen unter freiem Himmel sind in der Regel spätestens **48 Stunden** vor ihrer öffentlichen Bekanntgabe, in jedem Fall aber unverzüglich bei der Versammlungsbehörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) anzumelden.

Versammlungen unter freiem Himmel können mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden. Über die genaue Teilnehmerzahl entscheidet je nach den konkreten Umständen die zuständige Versammlungsbehörde und teilt Ihnen dies in einem Auflagenbescheid mit.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel sind die **Hygienevorschriften** nach der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung mit den Änderungen vom 22. April 2020 durch den Veranstalter bzw. Versammlungsleiter einzuhalten:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, ins besondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.
5. Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens **1,5 m Abstand** zu anderen Personen.

Der Versammlungsbehörde sollte ein entsprechendes **Schutzkonzept** zur Umsetzung dieser Vorgaben rechtzeitig vor der Durchführung der Versammlung vorgelegt werden, dieses ist auch während der Durchführung bereitzuhalten. Daraus muss schlüssig hervorgehen, wie die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen konkret bei der betreffenden Versammlung umgesetzt werden sollen.

Bitte gehen Sie davon aus, dass die Versammlung beauftragt werden kann. **Die Auflagen** können **insbesondere** die höchstzulässige Anzahl der Teilnehmer, die Anfertigung einer Teilnehmerliste, die Höchstdauer der Versammlung, den frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem der konkrete Versammlungsort betreten werden darf, die Gestaltung getrennter Zu- und Abgänge, Warntafeln, Einschränkungen zu versammlungsbezogenem Informationsmaterial, besondere Sicherheitsabstände über 1,5 m hinaus, etwaige Bodenmarkierungen (z.B. durch Kreide oder Klebeband), das Bereithalten von Desinfektionsmitteln, das Erfordernis eines geeigneten Mund-Nase-Bedeckung, besondere Sicherheitsanforderungen für die Ordner (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Handschuhe, Mitführen von Desinfektionsmitteln usw.) sowie ggf. erweiterte Anforderungen an das Schutzkonzept enthalten. In der Regel können diese Anforderungen nur bei Standkundgebungen vom Veranstalter sichergestellt werden. Die Versammlungsbehörde und die Polizei werden die Einhaltung der Auflagen kontrollieren. Je nach Bedarf führt die zuständige Kommunalbehörde oder die Polizei verschärfte Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen durch.

Für alle Versammlungen findet vor der Erteilung von Auflagen durch einen schriftlichen Bescheid ein **Kooperationsgespräch** mit den zuständigen Behörden statt. Im Ergebnis sollen mit kooperativen und möglichst einvernehmlichen Lösungen dem Infektionsschutz und der Geltung des Grundrechtsrechts der Versammlungsfreiheit gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständigen Versammlungs- und Gesundheitsbehörden (kreisfreie Stadt oder Landratsamt).

Grundsätzlich gilt:

- **Bitte wägen Sie sorgfältig ab, ob die Durchführung der Versammlungen während der Corona-Pandemielage zum aktuellen Zeitpunkt unbedingt erforderlich ist!**
- **Wenn Sie eine Versammlung durchführen wollen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Versammlungsbehörde in Verbindung.**

Bleiben Sie gesund!

NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATION ZU DEN SPRECHSTUNDEN DES KONTAKTBEREICHSBEAMTEN IN DER VG BAD TENNSTEDT

Auf Grund der aktuellen Situation wird die Sprechstunde des Kontaktbereichsbeamten im Rathaus Bad Tennstedt bis auf Weiteres **nicht** stattfinden.

Für Ihre Anliegen und zur Aufgabe eine Anzeige wenden Sie sich bitte an die **Polizeistation Bad Langensalza Tel. Nr. 03603 8310**.

Schriftliche Anzeigen können auch über das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt aufgegeben werden.

ACHTUNG! ACHTUNG!

Ab dem 21.04.2020 ist die Bibliothek wieder für Sie geöffnet. Es gelten bis auf weiteres folgende Zutrittsbeschränkungen und Verhaltensregeln:



- Es dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig (zzgl. Bibliothekspersonal) in der Bibliothek aufhalten
- Da nun eine „Mundschuttpflicht“ bestehen, ist das Betreten des Hauses nur mit Mundschutz gestattet.
- Beim Betreten des Hauses wird jede/r Besucher/in an Hand eines kurzen Fragebogens registriert, um so ggf. Infektionswege zurückverfolgen zu können.
- Während des Bibliotheksbesuchs ist stets ein Abstand von mindestens 1,5 - 2 m zu anderen, fremden Personen einzuhalten. Dies gilt vor allem im Eingangs- und Ausleihbereich. (Beachten Sie hierbei bitte die Markierungen auf dem Fußboden)
- Der Besuch der Bibliothek ist auf das „Nötigste“ zu reduzieren, gemeint sind hierbei Rückgabe und Ausleihe von Medien. Die Verweildauer ist so kurz wie möglich zu halten. Somit entfällt die Nutzung der Arbeits- & Internetplätze.
- Ausleihe und Rückgabe von Medien erfolgt nur durch den Spalt der Plexiglasscheibe
- Bei konkreten Suchanfragen aus dem Bibliotheksbestand bitte ich Sie, an der Ausleihtheke zu warten während wir die Medien für Sie herausuchen.



Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung!!!!



BIBLIOTHEKS-BUCHTIPP



“Was soll jetzt noch kommen?“, Judith ist fast fünfzig, und auf diese Frage fällt ihr leider keine zufriedenstellende Antwort ein. Die Kinder sind groß, ihr Mann ist in die Jahre gekommen und das Leben auch. Von der Liebe und dem Bindegewebe mal ganz zu schweigen. Dann stirbt ihre Mutter, und Judith kehrt nach zwanzig Jahren in die alte Heimat zurück, wo sie ein gut gehütetes Geheimnis, ein leeres Grab und einen Haufen Hoffnungen, Träume und Alpträume zurück-

gelassen hat. Und plötzlich gerät alles aus den Fugen. Eine lebenslange Lüge stellt sich als Wahrheit heraus.

Eine wiedergefundene Freundin hofft, den nächsten Sommer noch zu erleben, und will endlich wissen, was damals wirklich passiert ist. Eine Jugendliebe funkelt vielversprechend, eine Urne macht Umwege, und Judith stellt fest, dass es besser ist, sich zu früh zu freuen, als überhaupt nicht.

“Es wird Zeit,“ ist eine Geschichte von Schuld und Freundschaft, Älterwerden und vom Jungbleiben, es geht um die Heimat, die Liebe und den Tod und darum, dass am Ende nichts verlorengehen kann.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Montag: 10-13 Uhr und 14-17 Uhr
 Dienstag: 10-13 Uhr und 14-17 Uhr
 Donnerstag: 10-13 Uhr und 14-18 Uhr

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

NICHTAMTLICHER TEIL

**TOTE HOSE
IM JUGENDKLUB?**

Trotz Corona sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter aktiv. Sie helfen telefonisch bei den Hausaufgaben, fahren in der Stadt und in den Dörfern um Bad Tennstedt herum, um in Absprache mit dem Ordnungsamt und dem Jugendamt für die Einhaltung der Abstandsregeln auch bei den Jugendlichen zu sorgen. Außerdem wird fleißig renoviert und an Konzepten gearbeitet. Da ist die Steinschlangenaktion von Antenne Thüringen eine tolle Abwechslung. Wir sind dabei. Bringt eure bemalten Steine **zum Jugendklub in der Bahnhofstr. 26 in Bad Tennstedt** ! Natürlich können sich auch alle Erwachsenen mit beteiligen, um unsere Steinschlange wachsen zu lassen.

**Liebe Grüße
Euer Klubteam**



**BAD TENNSTEDTER
MUSIKSOMMER FÄLLT
DER CORONA-KRISE
ZUM OPFER**

Die Corona-Pandemie führt zu weiteren Absagen und der beliebte Musiksommer muss in diesem Jahr leider ausfallen. Wir haben viel Zeit investiert, um die Veranstaltungen zu planen und zu organisieren. Jedoch fallen die Sommerklänge des Bad Tennstedter Musiksommers von Anfang Mai bis Ende August der Corona-Krise zum Opfer. Das ist sehr bedauerlich, aber die derzeitige Lage lässt uns leider keine andere Möglichkeit. Wir bedanken uns für ihr Verständnis und hoffen auf bessere Nachrichten.

Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE GEMEINDE BALLHAUSEN VOM 10.03.2020

2020/04

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:

9

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

SATZUNG GEMEINDE BALLHAUSEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Ballhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.194.400,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **585.800,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **280 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **390 v.H.**
2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **199.000,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2020 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Ballhausen, den 27.03.2020

Gemeinde Ballhausen

Uwe-Karsten Saalfeld

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 2020/04 vom 10.03.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 24.03.2020 (Az.:07.3-1512-0043/20) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

Genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ballhausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.

3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom 11.05.2020 bis 26.05.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Ballhausen, den 28.04.2020

Uwe-Karsten Saalfeld

Bürgermeister

BESCHLÜSSE GEMEINDE BALLHAUSEN VOM 10.03.2020

2020/05

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2019 bis 2023 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 8
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2020/06

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Befreiung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 8
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

Gemeindenachrichten aus Blankenburg

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER FÜR DAS KALENDERJAHR 2020 MITTELS ALLGEMEINVERFÜGUNG GEMÄSS § 27 ABS. 3 DES GRUNDSTEUERGESETZES (GRSTG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenburg hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 271 v. H. und Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.
3. Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Blankenburg, den 27.04.2020

Sola
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

DIE „BACKHAUSFREUNDE BLANKENBURG“ INFORMIEREN:

Liebe Gäste/Besucher der Backhaus-Veranstaltungen, liebe Freunde!

In diesem Jahr ist alles anders!

Die „Backhausfreunde Blankenburg“ haben sich, wir Ihr alle sicher auch, auf die Backhauscafés und die anderen geplanten Veranstaltungen in und um unser altes Gemeindebackhaus gefreut. Aber nun haben wir durch die Corona-Pandemie eine für uns alle völlig neue Situation. Keiner weiß genau, wie lange das alles noch dauert und wie lange all die Einschränkungen und Verbote noch notwendig sind.

Deshalb werden wir das Backhauscafé zum Muttertag nicht durchführen.

Wie es dann weitergeht hängt von der Entwicklung der Pandemie ab und auch davon, mit welchen Einschränkungen wir in

Zukunft leben müssen bzw. welche Auflagen wir bei der Durchführung zu erfüllen haben.

Aber wir Vereinsmitglieder gehören, genau wie viele unserer Gäste, zur sogenannten Risikogruppe und wir wollen und müssen verantwortungsbewusst mit der Situation umgehen, damit wir alle gesund bleiben und das Virus nicht weiter verbreiten.

Vielleicht, und das können wir alle nur hoffen und wünschen, werden wir uns spätestens im Herbst zum Backhausfest oder zu Halloween im „Gruselbackhaus“ wiedersehen.

Wir informieren Euch rechtzeitig!

Bis dahin passt schön auf Euch und Eure Liebsten auf, bleibt gesund und bleibt uns treu!

„Backhausfreunde Blankenburg“

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE GEMEINDE HORNSÖMMERN VOM 17.03.2020

2020/07

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

SATZUNG GEMEINDE HORNSÖMMERN

Haushaltssatzung der Gemeinde Hornsömmern (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 ThürKO erläßt die Gemeinde Hornsömmern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	224.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v.H.**
2. Gewerbesteuer **395 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **37.400,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hornsömmern, den 27.03.2020

Gemeinde Hornsömmern

Heinz Schröter

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hornsömmern für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 2020/07 vom 17.03.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 25.03.2020 (Az.:07.3-1512-0044/20) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

Genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hornsömmern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.

3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Hornsömmern für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom 11.05.2020 bis 26.05.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten.

Hornsömmern, den 28.04.2020

Heinz Schröter

Bürgermeister

BESCHLÜSSE GEMEINDE HORNSÖMMERN VOM 17.03.2020

2020/08

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2019 - 2023 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

NICHTAMTLICHER TEIL

EIN HERZLICHES HALLO, AN ALLE KINDER DES KINDERGARTENS ZUM IGELSGRABEN!

Auf diesem Weg möchten wir uns herzlich bei euch für die wundervoll, bunt bemalten Steine vor unserer Tür bedanken. Das ist eine tolle Geste, in dieser so verrückten Zeit. Einige von euch haben vielleicht auch schon unsere Plakate entdeckt. Darauf haben wir euch und euren Eltern ein paar Tipps gegeben, was ihr in den nächsten Wochen noch so machen könnt. Wir freuen uns schon sehr darauf, von euch zu erfahren wie ihr die kindergartenfreie Zeit genutzt habt und vor allem auf eure kreativ gestalteten Wiesen. Diese werden wir bald gemeinsam bestaunen können. Wie wir in den letzten Tagen erfahren haben müsst ihr noch bis mindestens 03. Mai auf uns verzichten, eventuell auch noch länger. Wir hoffen ihr könnt die Zeit trotz aller Umstände mit euren Eltern und Geschwistern etwas genießen. Wir vermissen euch schon sehr und freuen uns auf die Zeit nach dem Corona-Kontaktverbot.

**Liebe Grüße eure Erzieherinnen
aus dem Kindergarten Kirchheilingen**





Gemeindenachrichten aus Urleben

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FÜR DIE FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER FÜR DAS KALENDERJAHR 2020 MITTELS ALLGEMEINVERFÜGUNG GEMÄSS § 27 ABS. 3 DES GRUNDSTEUERGESETZES (GRSTG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 400 v. H. für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 17, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.
- Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Urleben, den 27.04.2020

Schmöller
Bürgermeister

Andere Behörden / Verbände

BERUFUNG ALS EHRENAMTLICHER RICHTER AM SOZIALGERICHT NORDHAUSEN

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis sucht eine Person, die bereit ist, als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Nordhausen tätig zu sein. Ehrenamtliche Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung im gleichen Rahmen wie der Richter in einer Kammer mit. Die Kammer besteht aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern. Ehrenamtliche Richter werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Beginn der Amtszeit ist der 01. Juli 2020.

Zum ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht kann berufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Er soll im Bezirk des Sozialgerichts Nordhausen wohnen oder seinen Betriebssitz dort haben oder dort beschäftigt sein.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht sind gemäß § 17 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind
- Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

- Personen, die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen

Außerdem sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zudem können gemäß § 17 Abs. 2 und 3 SGG folgende Berufsgruppen nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden:

- Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztliche) Vereinigung und der Bundesagentur für Arbeit
- Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte in Kammern, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheiden

Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

Nach § 44a Deutsches Richterrecht sollen nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ab sofort bis zum 05. Juni 2020 bewerben. Den für Ihre Bewerbung auszufüllenden Personalbogen finden Sie auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreis bzw. können ihn beim Kreistagsbüro, Frau Junker, Telefon: (03601) 80 10 15 oder a.junker@lrauh.thueringen.de anfordern.

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises wird in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 über die eingereichten Vorschläge entscheiden.

Zanker
Landrat

TÄTIGKEIT ALS EHRENAMTLICHER RICHTER AM VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

Die Amtszeit der berufenen ehrenamtlichen Richter der allgemeinen Kammern bei den Verwaltungsgerichten endet mit Ablauf des 9. November 2020. Die Kammern der Verwaltungsgerichte verhandeln und entscheiden grundsätzlich in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht der Einzelrichter entscheidet (§ 5 VwGO). Die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichte werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Aus dem Unstrut-Hainich-Kreis sind durch den Kreistag 12 Personen vorzuschlagen, aus denen der beim Verwaltungsgericht Weimar eingesetzte Wahlausschuss 6 Personen auswählt, die zu ehrenamtlichen Richtern bestellt werden. Die erforderliche Zahl an ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen wird.

Zwingende Voraussetzung für die Wahl ist der Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sollen die Kandidaten das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 - Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes.

Danach soll zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der Wahlausschuss, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzender des Wahlausschusses, kann zu diesem Zwecke von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ab sofort bis zum 05. Juni 2020 bewerben. Benennungen durch Bürger sind ebenfalls zulässig. Eine Wiederwahl der bisherigen ehrenamtlichen Richter ist ebenfalls zulässig. Hierfür ist jedoch eine erneute Bewerbung erforderlich.

Den für Ihre Bewerbung auszufüllenden Personalbogen finden Sie auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreis bzw. können ihn beim Kreistagsbüro, Frau Junker, Telefon: (03601) 80 10 15 oder a.junker@lrauh.thueringen.de anfordern.

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises wird in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 über die eingereichten Vorschläge entscheiden.

Zanker
Landrat

SCHULNACHRICHTEN

3D-SOLARTECHNIK-PROJEKTTAG DER THEPRA-GRUNDSCHULE KIRCHHEILINGEN

Am 4.3.2020 war es endlich so weit. Die vierten Klassen der **THEPRA- Grundschule Kirchheilingen** freuten sich auf einen spannenden Projekttag. Ziel dieses Projekttages war es, die Neugier und das Interesse der Kinder an digitaler Technik und Solarmodellen zu wecken. Im Mittelpunkt stand dabei das selbstständige und aktiv entdeckende Lernen beim Selbstgestalten und Experimentieren.



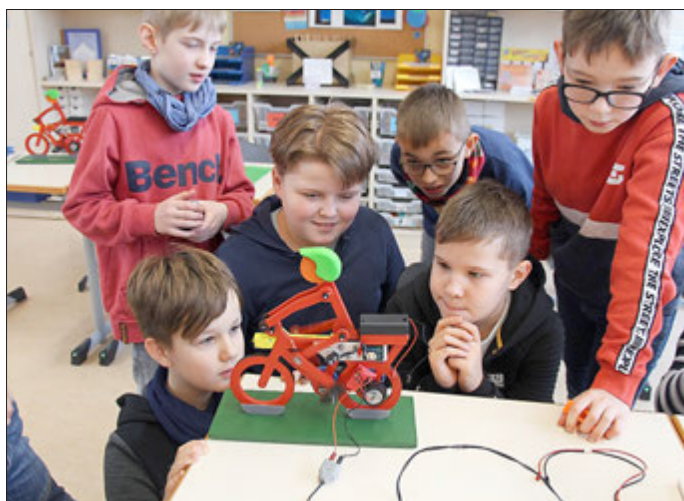
Die Viertklässler wurden zunächst in zwei Gruppen aufgeteilt. Nach drei Unterrichtsstunden wurde gewechselt. Eine Gruppe beschäftigte sich mit der 3D-Konstruktion von Modellteilen und der Herstellung mit einem 3D-Drucker. Hierfür brachten die Mitarbeiter des Solar-Dorf Kettmannshausen e.V. 15 Laptops mit, sodass jedes Kind selbstständig und kreativ dreidimensionale Objekte in einem Programm konstruieren konnte. Am spannendsten fanden die Schüler den 3D-Drucker, der für jede Klasse ein kleines Andenken an diesen Tag hergestellt hatte. Während eine Gruppe durch die Konstruktion und Herstellung von 3D-Objekten begeistert wurde, konnte die andere Gruppe ihre Konstruktions- und Modellbau - Fähigkeiten aus dem Werkenunterricht unter Beweis

stellen. Immer zwei Schüler sollten mithilfe einer Montageanleitung einen „SolarBiker“ zusammenbauen. In einem kleinen Wettbewerb wurden die Modelle dann auf ihre Funktionalität geprüft. Hierbei wurde getestet, welcher E-Biker z.B. in einer Minute mit Akkus oder Solarstrom die größte Anzahl von Umdrehungen der Pedalachse erreichte.

Insgesamt waren die Kinder nach sechs Stunden konzentrierter Arbeit um einiges an Wissen reicher, begeistert und glücklich über die kleinen Geschenke, hergestellt mit dem 3D-Drucker.

An dieser Stelle möchten wir uns nicht nur bei den Mitarbeitern der Solar-Dorf Kettmannshausen e.V. bedanken, sondern auch der Firma BOREAS und dem Schulförderverein „Heiliger Höhen“ der Grundschule unseren Dank ausrichten, da sie dieses Projekt finanziell unterstützt und dadurch überhaupt möglich gemacht haben.

**M. Müller,
Klassenlehrerin der 4a**



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

GOTTESDIENST ZU HAUSE

Alternative Angebote und Möglichkeiten:

Die Menschen dürfen nicht zu Gottesdiensten zusammenkommen. Dennoch gibt es viele alternative Angebote, um gemeinsam beten und feiern zu können:

1. Gottesdienste und Andachten in Fernsehen und Rundfunk.
Mehr dazu:
www.ekmd.de/aktuell/corona/gottesdienste-andachten-in-radio-tv.html
2. Online-Angebote. Mehr dazu:
www.ekmd.de/aktuell/corona/onlinekirche.html
3. Gottesdienste zuhause:
www.ekd.de/gottesdienst-und-beten-von-zu-hause-54047.htm
4. Ideen/ Vorlagen für Hausgottesdienste und Gebete mit Kindern:
www.ekd.de/hausgottesdienst-und-gebete-mit-kindern-54048.htm
5. Online-Kindergottesdienst:
www.youtube.com/channel/UCsnIncp_DV3YPMkif-4Npgg

In den Pfarrbereichen Bad Tennstedt, Großvargula und Kirchheilingen laden die Kirchenglocken sonntags um 10:00 Uhr zum Gebet ein.

Ideen aus unserem Kirchenkreis:
www.kirchenkreis-muehlhausen.de.

Für weitere Kontakte:

Ev. Pfarramt Bad Tennstedt
Pfarrer Steffen Pospischil
Kleine Kirchgasse 17
99955 Bad Tennstedt
Tel. 036041/ 57131
E-Mail: tennstedt@kirchenkreis-muehlhausen.de

Ev. Kirchengemeindeverband Großvargula
Ord. Gemeindepädagoge Klemens Müller
Pfarrgasse 245, 99958 Großvargula
Tel. 036042/ 74406
E-Mail: grossvargula@kirchenkreis-muehlhausen.de

Annett Hoschkara, Gemeindepädagogin
Tel. 036042/ 15 95 64
E-Mail: annett.hoschkara@ekuja.de
www.ekuja.de

Pfarramt Kirchheilingen
Pfarrerin Annemarie Sommer
Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen
Tel. 036043/ 70 205
E-Mail: kirchheilingen@kirchenkreis-muehlhausen.de

Heike Erdmann, Gemeindepädagogin
Tel. 036043 / 149973
E-Mail: heike-erdmann@gmx.net

Helke Goldhahn, Gemeindepädagogin
Tel. 036254 / 140007
E-Mail: helke.goldhahn@ekuja.de

Bis auf weiteres läuten

jeden Sonntag um 10 Uhr

**für 7 Minuten die Glocken
unserer Kirchen.**

Wir wollen euch helfen, auch in diesen Zeiten in eurem Glauben zu wachsen und eure Beziehung zu Gott zu vertiefen.

Wir werden daher wöchentlich Andachten an euch verteilen ...
... und möchten euch damit zum Gebet in euren Häusern einladen.

Eure Kirchengemeinden in der Region

Wer die Andacht auch zugestellt haben möchte, wende sich bitte an sein Pfarramt oder die Ältesten im Dorf.